

Zur Finanzierung des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung **muss Ihre Rente eingesetzt werden**. Sie darf nicht zweckentfremdet werden. Zur weiteren Unterstützung der Finanzierung dienen Sozialhilfe und Pflegewohngeld als einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

Pflegewohngeld

Was ist Pflegewohngeld?

Pflegewohngeld wird nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW - gewährt und soll dazu dienen, dass möglichst viele Heimbewohnerinnen unabhängig von der Sozialhilfe leben können.

Durch das Pflegewohngeld werden die Investitionskosten der Einrichtung während eines dauerhaften stationären Aufenthaltes bezuschusst. Bei den Investitionskosten handelt es sich um Kosten, die der Pflegeeinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung von Gebäuden entstehen. Da diese Kosten für jede Einrichtung unterschiedliche sind, wird auch in jeder Einrichtung ein unterschiedliches Pflegewohngeld gewährt. Die Unterhaltungspflicht von Kindern wird bei der Gewährung des Pflegewohngeldes nicht geprüft.

Wer erhält Pflegewohngeld?

Die StädteRegion Aachen gewährt Pflegewohngeld für die Heimbewohnerinnen, die ihren letzten Wohnsitz vor der erstmaligen Aufnahme in einer Einrichtung im Gebiet der StädteRegion Aachen hatten.

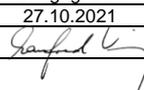
Sofern eine Pflegeeinstufung ab mindestens Pflegegrad 2 vorliegt, das Einkommen nicht zur Deckung der Heimkosten ausreicht und das Vermögen unter der Freigrenze von 10.000 € (+ 5.000 € für den nicht getrennt lebenden Ehegatten) liegt, besteht ggfs. ein Anspruch auf Pflegewohngeld. Dieses wird auf Antrag der Pflegeeinrichtung unter Zustimmung der pflegebedürftigen Person bzw. deren Vertreterin gewährt.

Ein Anspruch auf Pflegewohngeld besteht, wenn die Heimbewohnerin unter Berücksichtigung des Barbetrages, der Leistung der Pflegekasse und eines Freibetrages von 50 € die Heimpflegekosten nicht aus eigenem Einkommen abdecken kann.

Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit einem gesonderten Formblatt einholen.

	Bearbeitet	Geprüft	Freigegeben	Revisionsstand: 8
Datum	15.10.2021	27.10.2021	27.10.2021	Nächste Überarbeitung:
Name	L. Kilz	M. Vieweg		Seite: 1 von 4

Die Gewährung von Pflegewohngeld ist vom Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin abhängig. Dem Antrag sind daher alle Einkommens- und Vermögensnachweise (z.B. Rentenbescheide, Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen, Zinsbescheinigungen, Kopien von Sparbüchern etc.) beizufügen. Bei verheirateten Heimbewohnerinnen sind zusätzlich die Einkünfte des Ehegatten, dessen Kosten der Unterkunft und Versicherungsnachweise vorzulegen. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen. Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohnerinnen kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnerinnen wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht.

Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

Sozialhilfe

Was ist Sozialhilfe?

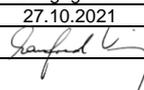
(Hilfe zur Pflege/ Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung in Pflegeeinrichtungen)

Bei der Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung in Pflegeeinrichtungen handelt es sich um Sozialleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Pflegebedürftige, die der vollstationären Pflege bedürfen.

Die Leistungen dienen der Finanzierung der o.g. Heimkosten sowie eines monatlichen Barbetrages (Taschengeld), soweit diese nicht durch das Einkommen bzw. Vermögen des Pflegebedürftigen, den Leistungen der Pflegekasse und ggf. das Pflegewohngeld gedeckt werden können. Die Sozialhilfe unterliegt dem so genannten Nachrangigkeitsprinzip, d.h. es besteht nur dann ein Anspruch, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten greifen.

Wer erhält Sozialhilfe?

Pflegebedürftige Menschen, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes teil- und/oder vollstationäre Pflege benötigen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um die Pflege zu bezahlen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe („Hilfe zur Pflege“) durch den Sozialhilfeträger.

	Bearbeitet	Geprüft	Freigegeben	Revisionsstand: 8
Datum	15.10.2021	27.10.2021	27.10.2021	Nächste Überarbeitung:
Name	L. Kilz	M. Vieweg		Seite: 2 von 4

Einkommen

Bei einem vollstationären Aufenthalt ist grundsätzlich das gesamte Einkommen für die Heimpflege einzusetzen.

Bei nicht getrennt lebenden Ehe-/Lebenspartnern wird, wenn einer weiterhin in der eigenen Wohnung lebt, ausgehend vom gemeinsamen Einkommen durch das Amt für soziale Angelegenheiten ein so genannter Eigenanteil berechnet, der an die Pflegeeinrichtung zu zahlen ist.

Vermögen

Vermögen umfasst grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen. Hierzu gehören neben Sparvermögen und Bargeld unter anderem auch Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Möbel etc.), Forderungen, Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundvermögen. Auch hier gibt es Ausnahmen, zum Beispiel wenn der nicht getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner weiterhin ein angemessenes Wohneigentum (Haus, Eigentumswohnung) bewohnt. Grundsätzlich ist das gesamte o.g. verwertbare Vermögen zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Ein Vermögensfreibetrag von zurzeit 5.000,00 € für Alleinstehende und 10.000,00 € für Eheleute bzw. Lebenspartner, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wie werden die Leistungen beantragt? Was ist zu beachten?

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden.

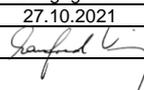
Personen, die ihren Wohnsitz in der StädteRegion Aachen haben und vor der Entscheidung stehen, ob die Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung erforderlich wird, bietet die StädteRegion Aachen eine umfassende Beratung zu den sozialgesetzlichen Finanzierungshilfen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und dem SGB XII an.

Sowohl die Pflegebedürftigen selbst als auch deren Angehörige, Bevollmächtigte oder gerichtlich bestellte Betreuerinnen sollten sich über die konkreten Bedingungen zur Gewährung von Sozialhilfe und Pflegewohngeld innerhalb von Pflegeeinrichtungen unmittelbar beim Amt für Soziales und Senioren informieren und im Bedarfsfalle einen entsprechenden Antrag stellen.

Wichtig:

Die Bearbeitung wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. **Das bedeutet aber auch, dass für diesen Zeitraum der einrichtungsspezifische Eigenanteil zu zahlen ist. D.h. in der Zeit, in der der Antrag bearbeitet wird, sollte das Einkommen (i.d.R. die Renten) nicht verbraucht werden.**

Wird das Sozialamt nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

	Bearbeitet	Gepüft	Freigegeben	Revisionsstand: 8
Datum	15.10.2021	27.10.2021	27.10.2021	Nächste Überarbeitung:
Name	L. Kilz	M. Vieweg		Seite: 3 von 4

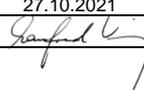
Ggf. besteht auch Anspruch auf einen Barbetrag, der zurzeit bei 120,42 € liegt.
 Damit verbunden ist eine Kleidergeldpauschale von monatlich 29,60 €.

Quelltexte: StädteRegion Aachen

Über die Möglichkeit der Antragstellung auf Pflegewohngeld und Sozialhilfe bin ich informiert worden.

Aachen, _____

 Unterschrift der Bewohnerin/ des Bewohners
 ggf. der vertretungsberechtigten Person

	Bearbeitet	Gepüft	Freigegeben	Revisionsstand: 8
Datum	15.10.2021	27.10.2021	27.10.2021	Nächste Überarbeitung:
Name	L. Kilz	M. Vieweg		Seite: 4 von 4